

Verschwiegenheits- verpflichtungen

für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
in öffentlichen Apotheken

Muster



Deutscher
Apotheker Verlag

1.

Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 Strafgesetzbuch (Auszug)

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. ... Apotheker ...
anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- (2) ...
- (3) Den in Abs. 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Abs. 1 und in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

2.

Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

§ 23 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,
 1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm durch den öffentlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder
 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Beihilfehandlungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder Straftaten nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 gegen eine Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegenentwertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.
- (7) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Die §§ 23 und 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt.
- (8) Die Strafe kann auf Ansuchen des Verurteilten von der Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafvollstreckung ausbleiben, wenn dies wegen der Verurteilung geboten hält.

3.

Zeugnisverweigerungsrechte

§ 53 Strafprozessordnung

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
 3. ... Apotheker ... über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53a Strafprozessordnung

- (1) Den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.
- (2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Abs. 2) gilt auch für die Hilfspersonen.

§ 383 Zivilprozessordnung (Auszug)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
 6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist, in betreff der Tatsache, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.
- (3) Die Vernehmung der unter Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385 Abs. 2 Zivilprozessordnung

- (2) Die in § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Verschwiegenheitsverpflichtung

Ich bin heute von meiner Arbeitgeberin/meinem Arbeitgeber über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Mir sind die umseitig abgedruckten Bestimmungen bekannt gegeben worden. Ich verpflichte mich, meine Verschwiegenheitspflicht einzuhalten.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so auch auf die Tatsache, dass eine bestimmte Person Kunde der Apotheke ist;
2. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch erstreckt auf die internen Apothekenverhältnisse sowie die bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse der Apothekenleiterin/des Apothekenleiters und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber Familienangehörigen gegenüber Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, oder gegenüber der-/demjenigen, die/der von der betreffenden Tatsache bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt hat;
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses besteht.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht bin ich ebenfalls belehrt worden. Ich werde bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung der Apothekenleiterin/des Apothekenleiters nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Ein Exemplar dieser Belehrung ist mir ausgehändigt worden.

_____, den _____

gelesen, genehmigt, unterschrieben

(Mitarbeiter/in)

(Apothekenleiter/in)